

## Die Landrätin

02 – Controlling, Frau Hamouz/  
51 – Jugend, Familie, Bildung,  
FG I-III

## Sitzungsvorlage

Nr. 2021/053

## Beschlussvorlage

<b>Produkthaushalt 2022: Budgetbereich Kinder- und Jugendhilfe</b>
--

Jugendhilfeausschuss

02.12.2021

TOP

**Beschlussvorschlag:**Für das Haushaltsjahr 2022 werden folgende Plan-Zahlen für den Ergebnishaushalt festgelegt:

	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Defizit</b>
Produkt 34101 <b>Unterhaltsvorschussleistungen</b>	2.110.000 €	2.389.800 €	- 279.800 €
Produkt 36101 <b>Kindertagesbetreuung</b>	697.500 €	1.228.400 €	- 530.900 €
Produkt 36201 <b>Kinder-/Jugendförderung u. -schutz</b>	103.200 €	504.300 €	- 401.100 €
Produkt 36301 <b>Erziehungs- u. Eingliederungshilfen</b>	2.931.000 €	14.596.400 €	- 11.665.400 €
Produkt 36302 <b>Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften</b>	2.000 €	441.200 €	- 439.200 €
Produkt 36303 <b>Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz</b>	65.600 €	285.000 €	- 219.400 €
Produkt 36501 <b>Tageseinrichtungen für Kinder</b>	3.457.000 €	12.932.900 €	- 9.475.900 €
Produkt 36601 <b>Jugendfreizeitanlage Meudelfitz</b>	0 €	5.300 €	- 5.300 €
Produkt 42101 <b>Sportförderung</b>	0 €	34.300 €	-34.300 €
<b>Budget gesamt</b>	<b>9.366.300€</b>	<b>32.417.600 €</b>	<b>- 23.051.300 €</b>

**Sachverhalt:**

Seit 2013 gibt es im Fachdienst 51 – Jugend-Familie-Bildung die Organisationsunterteilung in Fachgruppen. Im Fachdienst 51 bestehen insgesamt 4 Fachgruppen.

Folgende Produkte gehören zu den jeweiligen Fachgruppen:

Fachgruppe I:

- Produkt 36301      **Erziehungs- und Eingliederungshilfen**

Fachgruppe II:

- Produkt 36302      **Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**
- Produkt 34101      **Unterhaltsvorschussleistungen**

Fachgruppe III:

- Produkt 36101      **Kindertagesbetreuung**
- Produkt 36201      **Kinder-/Jugendförderung und –schutz / Jugendberufsagentur**
- Produkt 36303      **Frühe Hilfen/ Bundeskinderschutzgesetz/  
Schwangerschaftskonfliktberatung**

- Produkt 36501 **Tageseinrichtungen für Kinder**
- Produkt 36600 **Jugendfreizeitstätte Meudelfitz**
- Produkt 42101 **Sportförderung**

Des Weiteren gehört zum Fachdienst 51 – Jugend, Familie, Bildung auch die Fachgruppe IV. Die Produkte aus dieser Fachgruppe werden im Kreisschulausschuss beraten. Dieses gilt auch für das Produkt 28101 Kultur und Museen. Daher wird auf die Produkte aus diesen Bereichen nicht weiter eingegangen.

Die Aufteilung der Produkte in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt basiert auf den beiden Prinzipien der Periodengerechtigkeit und der Kassenwirksamkeit.

Das Ergebnis der Vorberatung des JHA wird vom Fachdienst "Finanzen" in den Haushaltsentwurf eingepflegt und im Kreisausschuss und Kreistag insgesamt beraten.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Das leistungs- und kennzahlenbasierende Berichtswesen soll mittelfristig zum Ausgangspunkt der Budget-Ermittlung für die Haushaltsplanung werden. Die auf diesem Wege zu vereinbarenden Ziele stellen deshalb entscheidende Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der Steuerung dar.

Zur besseren Übersicht der Kostenentwicklung werden im Folgenden die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen der Jahre 2006 – 2020 dargestellt.

<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen / Erträge</b>	<b>Ausgaben / Aufwand</b>	<b>Defizit</b>
<b>2006</b>	2.661.158 €	11.685.661 €	9.024.503 €
<b>2007</b>	2.926.521 €	11.945.806 €	9.019.285 €
<b>2008</b>	3.701.221 €	13.745.857 €	10.044.636 €
<b>2009</b>	3.509.557 €	14.085.656 €	10.576.099 €
<b>2010</b>	4.437.985 €	15.455.131 €	11.017.146 €
<b>2011</b>	4.078.258 €	15.473.097 €	11.394.839 €
<b>2012</b>	4.086.532 €	15.340.121 €	11.253.589 €
<b>2013</b>	4.543.662 €	15.888.269 €	11.344.607 €
<b>2014</b>	4.250.150 €	17.375.297 €	13.125.146 €
<b>2015</b>	4.680.719 €	18.670.290 €	13.989.571 €
<b>2016</b>	6.468.512 €	21.283.501 €	14.814.989 €
<b>2017</b>	7.063.692 €	24.240.421 €	17.176.729 €
<b>2018</b>	9.022.834 €	26.196.333 €	17.203.460 €
<b>2019</b>	8.769.393 €	27.206.886 €	18.437.493 €
<b>2020</b>	8.811.934 €	29.576.666 €	20.764.732 €
<b>2021 (Ansatz)</b>	8.887.700 €	30.518.200 €	21.630.500 €
<b>Prognose (Stand 30.09.21)</b>	11.469.787 €	31.719.588 €	20.249.801 €
<b>2022 (Ansatz)</b>	9.366.300 €	32.417.600 €	23.051.300 €

Jedes Produkt wird mit einer Produktbeschreibung und einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan dargestellt.

Detaillausführungen zu den jeweiligen Produkten sind im Folgenden näher beschrieben:

### **1.) Erziehungs- und Eingliederungshilfen (36301)**

Die gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Familien stellen mit den entsprechenden Unterstützungsbedarfen weiterhin eine große Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar.

Dies ist umso mehr der Fall, als die pandemiebedingte Gesamtsituation erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der jungen Menschen hat. So ist eine Vielzahl neuer Störungsbilder zu bemerken. Das Wegbrechen der Tagesstrukturen, Beziehungsabbrüche, Unsicherheiten und Verlusterleben sind hier ursächlich.

Im Rahmen einer Personalbemessung durch die externe Firma IN/S/O waren Handlungsstandards in einzelnen Prozessketten beschrieben worden, um eine sachgerechte, fachlich fundierte und effektive Steuerung der Hilfeprozesse zu gewährleisten. Seit Februar 2020 sind alle Abläufe prozessgesteuert und damit rechtlich sicher, beurteil- und messbar.

Die Personalbemessung ergab das Erfordernis einer Stellenmehrung, der Kreistag hatte diesem Erfordernis Rechnung getragen. Im Juli 2020 waren kurzzeitig alle Stellen besetzt, so dass die mit den Prozessketten beschriebenen Standards schrittweise umgesetzt werden konnten. Nach einiger Zeit wurden dennoch Überlastungssituationen offenbar, denn es gab neben den durch die Pandemie bedingten besonderen Anforderungen Langzeiterkrankte und Kündigungen. Vorübergehend mussten Bearbeitungsstandards herabgesetzt werden.

Im Juni 2021 wurde u.a. im Finanz- und Controlling-Ausschuss berichtet, dass mit dem Auswertungsmodul Kristall eine Voranalyse auf der Basis der Daten vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2021 durchgeführt wurde. Letztlich ergab sich ein Stellenmehrbedarf von 9,64 VZÄ; die entsprechende Stellenmehrung wurde bereits vom Kreistag beschlossen.

Angesichts des Fachkräftemangels ist dies eine besondere Herausforderung.

Die **Erziehungsberatungsstelle** leistet erfolgreiche Arbeit mit weiterhin hohem Zulauf und vielfältigen niederschweligen Angeboten. Sie ist eine wertvolle Ergänzung des Beratungsangebotes, wird von den Ratsuchenden sehr geschätzt und führt zu einer Entlastung bei den entsprechenden Fällen im Bereich der sozialen Dienste. Für die Zusammenarbeit der Erziehungsberatungsstelle mit den sozialen Diensten wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese besteht fort.

Die der **integrierte Sozialplanung** mit den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Jugendpflege und Schule mit dem Ziel abgestimmter und effektiver Unterstützungsangebote nach den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien wird unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen vor allem pandemiebedingten besonderen Herausforderungen fortgesetzt.

Für das **Produkt 36301 "Erziehungs- und Eingliederungshilfen"** ist zur detaillierteren Darstellung der Kosten eine Untergliederung des Produktes in einzelne Kostenträger erfolgt. Dies sind folgende Kostenträger:

363 010 100	Erziehungs- und Eingliederungshilfen (interne / Querschnittskosten)
363 010 101	Betreuter Umgang
363 010 102	Versorgung in Notsituationen
363 001 103	Individuelle Hilfen
363 010 104	Erziehungsbeistandschaften
363 010 105	Ambulante Hilfen für Volljährige
363 010 106	Sozialpädagogische Familienhilfe
363 010 107	Tagesgruppen
363 010 108	Vollzeitpflege für Minderjährige
363 010 109	Vollzeitpflege für Volljährige
363 010 110	Stationäre Hilfen für Minderjährige
363 010 111	Stationäre Hilfen für Volljährige
363 010 112	Stationäre Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 113	Stationäre Eingliederungshilfe Volljähriger
363 010 114	Ambulante Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 115	Ambulante Eingliederungshilfen Volljähriger
363 010 116	Vorläufiger Schutz
363 010 117	Jugendgerichtshilfe
363 010 119	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
363 010 120	Unterstützung für Pflegeeltern
363 010 121	Soziale Gruppenarbeit
363 010 122	gemeinsame Wohnform Eltern/Kind
363 010 123	Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (Adoptionsvermittlung; Fusion mit LK Uelzen)
363 010 125	Intensive Einzelfallhilfe
363 010 126	Teilstationäre Eingliederungshilfen
363 010 127	Schulbegleitung § 35a
363 010 128	Flüchtlinge

## 2.) Unterhaltsvorschussleistungen (34101)

Die Gesamtfallzahlen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind seit dem Jahr 2014 im statistischen Mittel angestiegen. Aufgrund des Pandemiegeschehens wird ein weiterer Anstieg erwartet.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich Leistungsfälle, d.h. alle Vorgänge, in denen ein Bewilligungsbescheid ergeht. Die bewilligten Leistungen sind sodann im Wege des Rückgriffs einzufordern, d.h. zurückzuholen. Diese Rückgriffsfälle sind wesentlich aufwändiger, da umfangreiche Ermittlungen zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners anzustellen, Titulierungen auch im streitigen Verfahren zu erwirken und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind. Diese Rückgriffsfälle laufen oft über viele Jahre, sie sind sehr zeitintensiv. So müssen z.B. auf Anforderung des Unterhaltsschuldners tagesaktuelle Forderungsaufstellungen erstellt und Anfragen der Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatungen zeitnah beantwortet werden. Für die Erstellung der Forderungsaufstellungen steht der Dienststelle immer noch keine Datenanwendung zur Verfügung.

Auch die Umsetzung des Rückgriffspaktes ist noch nicht vollständig erfolgt. Hier ist relevant, dass die UVG-Mitarbeiter mit der Einführung der Kassenschnittstelle erheblich belastet waren, u.a. im Corona-Krisenstab. Die für 2021 projektierte vollständige Umsetzung des Rückgriffspaktes musste erneut zurückgestellt werden. Die derzeitige Rückgriffsquote lag am 31.12.2020 bei 17,83 Prozent, dies entspricht einem Rückgang von 1,17 % im Vergleich zum Vorjahr.

Um eine einheitliche Bearbeitungsweise zu erreichen, wurden von den UVG-Mitarbeitenden Prozessketten erarbeitet, die Bestandteil des Qualitätshandbuches werden sollen und die von der Administratorin in der Fachanwendung Prosoz 14+ hinterlegt worden sind. Die Aufnahme der prozessorientierten Bearbeitung steht aufgrund der Personalsituation aus.

Jahr	Gesamtfallzahl	Zahlfälle	Rückgriffsfälle
2014	759	309	450
2015	765	312	453
2016	779	313	466
2017	921	619	302
2018	1.130	716	414
2019	1.070	685	385
2020	1044	660	384
2021	1240	638	602
Stand 27.10.21		(laufende Fälle 893)	

Die tatsächlichen Fallzahlen der laufenden Fälle stellen sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der Zahlfälle	Erläuterung
31.12.2017	619	Im Vergleich zum Jahr 2016 ist im Jahr 2017 eine Verdopplung der Fallzahlen ersichtlich.
31.12.2018	716	Im Vergleich zum Jahr 2017 ist bereits jetzt ein erneuter Anstieg der Fallzahlen um 15 % erkennbar. Prognostiziert zum Ende ist ein Anstieg um ca. 30 %.  Wird die aktuelle Prognose 2018 im Vergleich zum letzten Jahr vor der Gesetzesänderungen 2016 betrachtet, so ergibt sich ein Anstieg um 167 %.
31.10.2019	685	Die Fallzahlen sinken geringfügig.
27.10.2020	690	Es kommt zu einer Stabilisierung der Fallzahlen.
27.10.2021	638	Die Fallzahlen sind wider Erwarten geringfügig gesunken. Oftmals scheidet die Zahlung an fehlender Mitwirkung. Das ist neu.

### 3.) Kindertagesbetreuung (36101)

Das Produkt 36101 beinhaltet folgende Kostenträger:

- a) 361010100: Kindertagesbetreuung (interne / Querschnittskosten)
- b) 361010102: Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte (betreffend KiTa-Beiträge)
- c) 361010104: Sprachförderung
- d) 361010106: Kindertagespflege

#### b) Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte

Der Landkreis hält im Bereich der Kindertageseinrichtungen kein eigenes Angebot an Plätzen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Träger setzen nach einer kreisweit einheitlichen Beitragsstaffel gegenüber den Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, einen Beitrag fest, sofern die Betreuung nicht nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist. Ist die finanzielle Belastung des Elternbeitrages den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII auf Antrag die Kosten.

Mit Gesetzesänderung des KiTaG zum 01.08.2018 ist die Beitragsfreiheit für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden in Kraft getreten. Für diese Kinder entfällt die Bezuschussung aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Mit Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes zum 01.08.2019 ist für alle Eltern im Leistungsbezug (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) der volle Beitrag zu bezuschussen.

#### c) Sprachförderung

Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zum 01.08.2018 erfolgte eine Neuausrichtung der besonderen **Sprachfördermaßnahmen** für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Seit Novellierung des KiTaG sind Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf. Nicht nur die Förderung von Sprachbildung sondern auch die differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist alltagsintegriert in der Kindertageseinrichtung zu planen und durchzuführen. Das Land sieht auch nach dem neuen NKiTaG vom 07.07.2021 eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung mit einem Gesamtbetrag von 32,545 Mio. Euro jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags vor, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden können (neu § 31 i.V.m. § 14 NKiTaG). Für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages werden neben der Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte vor allem zeitliche Ressourcen benötigt, um in den Kindergartengruppen Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung differenziert fördern zu können. Die Verteilung dieser Ressourcen (z.B. zusätzliche Fachkräfte, Stundenaufstockung vorhandener Fachkräfte) erfolgt im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Empfänger der Landesmittel mit den Trägern von Einrichtungen in seinem Wirkungskreis vereinbart.

#### d) Kindertagespflege

Die Betreuung durch **Kindertagespflegepersonen** ist im Bereich der Kinder unter 3 Jahren ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung (Krippe) und bei Kindern über 3 Jahren wird sie i.d.R. in Anspruch genommen, wenn Plätze in Tageseinrichtungen nicht ausreichen, nicht vorhanden sind oder ergänzend vor und nach der Betreuung in einer KiTa.

Die Kindertagespflegepersonen werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bezahlt und die Eltern werden durch das Jugendamt zu einem Kostenbeitrag herangezogen, sofern die Betreuung nicht entsprechend der Regelungen des NKiTaG beitragsfrei ist.

Auf diesem Leistungskostenträger wurde des Weiteren die Fachaufsicht Kindertagespflege sowie die Vermittlung und Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege, eine neue Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB), Fortbildungsstunden und kollegiale Fachberatung für Kindertagespflegepersonen geplant. Hier sind steigende Fallzahlen sowie eine Zunahme des Betreuungsumfanges zu verzeichnen. Es wurden höhere, gestaffelte Stundensatz je nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt, die mit aktueller Satzungsänderung zum 01.04.2022 in Kraft treten sollen.

Seit Inkrafttreten des neuen NKiTaG zum 01.08.2021 sind Finanzhilfeleistungen erstmals für Kindertagespflege gesetzlich verankert. Nach erster Kalkulation ist die Finanzhilfe in der Höhe zu

erwarten, wie bisher aus der Förderrichtlinie zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege gewährt wurde. Die Bemessung der Finanzhilfe richtet sich nach den Förderstunden und der Anzahl bzw. Qualifikation der Tagespflegepersonen.

#### **4.) Kinder- / Jugendförderung u. –schutz (36201)**

Mit dem Produkt 36201 werden die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen "Leistungen der Jugendhilfe" sichergestellt. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

**a) Jugendarbeit**, insbesondere mit den Teilbereichen Verbandliche Jugendarbeit, öffentliche Jugendarbeit sowie Jugendbildung und Jugenderholung (§§ 11 und 12 SGB VIII), in Planung: Etablierung eines Jugendrates

**b) Jugendsozialarbeit** (§ 13 SGB VIII) mit den derzeitigen Projekten der Jugendwerkstatt Dannenberg und dem ProAktivCenter Lüchow-Dannenberg sowie

**c) Jugendberufsagentur**

**d) Kinder- und Jugendschutz** (§ 14 SGB VIII)

**e) Sportförderung** Auf Grundlage einer Vereinbarung orientiert sich der Zuschuss des Landkreises an den KreisSportBund an dem Zuschuss des LandesSportBundes.

**f) Kreispräventionsrat**, insbesondere Planung Kreismedientag, Verkehrssicherheitstag, Projekt CTC

Um diesem umfangreichen Gebiet mit allen Entwicklungen, neuen Standards und Neuerungen gerecht zu werden, sind regelmäßige Fortbildungen des Kreisjugendpflegers ein notwendiges Qualitätsmerkmal.

##### **a) Jugendarbeit**

Von den in § 11 SGB VIII aufgeführten Standards für Jugendarbeit werden vor allem die Bereiche Jugendbildung und Jugenderholung in der seit Juli 2003 bestehenden Kooperation mit dem Landkreis Uelzen gestaltet. Hierzu ist die folgende Entwicklung zu berichten:

**Jugendbildung:** Die Jugendgruppenleiteraus- und -weiterbildung (Juleica) läuft mittlerweile als Kooperation mit den Partnern Kreisjugendpflege Uelzen und der Kreisvolkshochschule, der es gelingt, jeweils über einen längeren Zeitraum studentische Hilfskräfte anzuwerben. Das Angebot wird gut angenommen. In der Regel gab es pro Jahr zwei Veranstaltungen. Juleica-Verlängerungskurse durch die beiden Jugendpflegen werden von Juleicainhabern angefragt. Hier gilt es eine Angebotsstruktur zu entwickeln.

Es wird weiter beobachtet, ob ausgebildete Jugendliche zunächst nicht für die verbandliche Struktur zur Verfügung stehen. Jedoch ist festzustellen, dass dies in weit geringerem Maße für die verbandliche Jugendleiteraus- und -weiterbildung z.B. der Evangelischen Jugend oder der Jugendfeuerwehr zutrifft, da dort eigene Juleicakurse angeboten werden. Auch diese Entwicklung wird weiter beobachtet.

Der Bereich **Jugenderholung** wird weiterhin hauptsächlich von freien Trägern verwirklicht, die Jugendpflegen unterstützen die Angebote koordinierend durch Herausgabe von Veranstaltungskalendern und finanziell durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Fahrten und Lager. Die entsprechende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit soll auf Antrag des Kreisjugendringes dahingehend überarbeitet werden, dass die Zuschusshöhe um 120 Euro auf 350 Euro erhöht wird. Die Jugendarbeit scheint auch vor dem Hintergrund zunehmender politischer Radikalisierung junger Menschen an Bedeutung zu gewinnen. Aktuell wird der Fokus auf Jugendarbeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärkt. Zielgerichtete, für alle erreichbare Angebote sind dringend erforderlich. Auch wird beobachtet, ob ein Ausbau internationaler Jugendarbeit ebenfalls sinnvoll erscheint. Bei den Veranstaltungskalendern war bisher zu unterscheiden zwischen der **Ferienbörse**, die durch die beiden Jugendpflegen für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg herausgegeben wurde und dem **Ferienpass**, der gemeinsam mit dem Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg seit diesem Jahr digital herausgegeben wird. Das durch die Kooperation erwartete stärkere Engagement der Vereine und Verbände ist bisher nicht eingetreten, hier wird auf eine langfristige Wirkung gesetzt. Grundsätzlich ist das Preisniveau relativ hoch, die individuelle Förderung für finanzschwache Familien soll mit einer Änderung der Richtlinie den Preisen angeglichen werden, damit für alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit der Teilhabe besteht.

Die **Jugendverbandsarbeit** gemäß §12 SGB VIII ist durch hohe Kontinuität gekennzeichnet. Förderung und Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendring und Jugendpflege finden sich auf guten Wegen, wozu auch die Kontinuität der Förderung durch den Jugendhilfeausschuss positiv beiträgt. Die Mitgliederzahlen des Kreisjugendringes sind durch die Floriangruppen in den Feuerwehren gestiegen und dadurch auch der finanzielle Bedarf.

Über einen **Jugendrat** soll die Partizipationsmöglichkeiten der jungen Menschen aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bei politischen Entscheidungen ermöglicht werden. Jugendliche des Landkreises wählen zwei Vertretende, die ihre Interessen wahrnehmen und in Zukunft den Fachausschüssen angehören. Dafür muss der Jugendrat durch die jungen Menschen selbst gebildet und dabei zumindest am Anfang unterstützt und begleitet werden. In diesem demokratischen Prozess gestalten die jungen Menschen aktiv ihre Partizipationsform nach den eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen. Ein endgültiges Konzept bzw. eine Geschäftsordnung für einen Jugendrat kann und soll nur von den jungen Menschen selbst erarbeitet und verabschiedet werden. Während die anfängliche Ansprache von Jugendlichen insbesondere an Schulen stattfinden soll, soll jungen Menschen ermöglicht werden, ihr Netzwerk selbst zu bestimmen. Eine Ansprache junger Menschen könnte so perspektivisch in Vereinen und Verbänden, offenen Jugendeinrichtungen oder unterstützenden sozialpädagogischen Einrichtungen stattfinden. Die Initiierung dieses Kontaktes sollte jedoch von den Jugendlichen selbst ausgehen. Aus Sicht der Jugendpflege ist die Gründung eines Jugendrates ein Prozess, der begleitet werden muss und finanzieller sowie personeller Ressourcen bedarf. Die jungen Menschen müssen Partizipation zunächst kennenlernen und deren Vertretende für die Arbeit in einem Ausschuss „fit“ gemacht werden. Eine zeitliche Voraussage, wann sich der Jugendrat konstituiert haben wird, ist zu diesem Zeitpunkt nicht verlässlich zu machen.

Unterstützende Beratung für die **Offene Jugendarbeit** der Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow (Wendland) findet sowohl für die Verwaltungen als auch den Sozialpädagogischen Bereich statt. Die Arbeitsschwerpunkte liegen unverändert in der Fortentwicklung bzw. dem Erhalt der festgelegten Qualitätsstandards sowie der Implementierung neuer Standards und in der Weiterentwicklung vernetzter Strukturen.

**Kulturelle Jugendarbeit** wird insoweit weiter aus Jugendpflagemitteln gefördert, wie sie pädagogische Inhalte oder/und soziale Ziele beinhaltet.

## **b) Jugendsozialarbeit**

Das mit Landesförderung betriebene **ProAktivCenter** in Lüchow und die **Jugendwerkstatt** Dannenberg haben einen guten Deckungsgrad erfahren und decken einen großen Teil des Bedarfes für besonders benachteiligte junge Menschen. Die Beteiligung des Landkreises an den einzusetzenden Mitteln ist gemessen am Gesamtvolumen eher gering, wird mit Änderung der Förderrichtlinien jedoch ansteigen müssen. Aufgrund der neuen Förderrichtlinien wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg geringere Finanzmittel über die NBank erhalten als in den Jahren zuvor. Dadurch ist mit einem erheblichen Anstieg des Eigenanteils zu rechnen. Für den gesamten Förderbereich war Ende 2010 die Hälfte des ESF-Förderzyklusses von 6 Jahren erreicht. Seit dem Förderzeitraum 2011 wurden Anträge an die Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank) gestellt und jeweils genehmigt. Das PACE Lüchow-Dannenberg wird betrieben von Jugendhilfe e.V. Uelzen.

## **c) Jugendberufsagentur**

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes wurde der Landkreis nach einer entsprechenden Bewerbung Modellregion für die Einrichtung einer Jugendberufsagentur. In dieser Jugendberufsagentur arbeiten die drei Sozialleistungsträger Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen und dem ProAktivCenter an der Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen. Hier werden die Rechtskreise des SGB II, III und VIII zusammengeführt, damit junge Menschen am Übergang Schule –Beruf nur noch eine Anlaufstelle haben. Die Jugendpflege ist hier involviert und fungiert als Schnittstelle zwischen Jugendamt und Jugendberufsagentur.

## **d) Kinder- und Jugendschutz**

### **Präventionsarbeit**

**Präventionsprojekt CTC** ist eine kommunale, langfristige Planungsmethode für die Prävention von Verhaltensproblemen wie Gewalt, Delinquenz, Risikoschwangerschaften, Schulabbruch und Substanzmittelgebrauch bei Kindern und Jugendlichen. Kommunale Netzwerke können mit der Strategie CTC Strukturen schaffen, um ihre Arbeit wirksamer und effektiver zu gestalten. Mit Hilfe regelmäßiger repräsentativer Befragungen von Jugendlichen wird ermittelt, welche Risiko- und Schutzfaktoren für eine günstige Sozialentwicklung in den jeweiligen Sozialräumen einer Kommune eine besonders bedeutende Rolle spielen. Bestehende Präventionsangebote sollen auf ihre Lücken und Wirksamkeit hin überprüft und nach Bedarf ausgebaut werden. Neue und nachgewiesene wirksame Präventionsangebote sollen dann passgenau eingekauft und umgesetzt werden. Dafür müssen notwendige Beteiligungsstrukturen für die Akteure der Jugendhilfe etabliert werden. Regelmäßige Wiederholungen der Jugendbefragung dienen zu einer bedarfsgerechten

Nachsteuerung der Angebote. Der Kreisjugendpfleger fungiert als CTC Koordinator. Zudem ist eine Lenkungsgruppe in der CTC Struktur als steuerndes Organ einzurichten.

In **Kooperation mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz** wird die Sensibilisierung, Vernetzung und Information der Fachkräfte vor Ort zu Kindeswohlrelevanten Themen unterstützt. Hierzu soll in ein Fachtag erfolgen.

### **Präventionsräte**

Die Teilnahme an den Präventionsräten der Gemeinden vor Ort ermöglicht zum einen Einblicke in die unterschiedlichen Probleme, die dort berichtet werden, zum anderen stellt dies eine Vernetzung mit den Akteuren vor Ort sicher und ermöglicht eine Beteiligung bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. von Präventionskonzepten. Die Präventionsräte könnten als Gebietsteams in der CTC Struktur Präventionskonzepte entwickeln. Erste Umfrageergebnisse für die Bearbeitung liegen vor.

### **f) Kreispräventionsrat**

Der Vorstand des **Kreispräventionsrates** sorgt für die Vernetzung der Präventionsarbeit und gibt Themen mit grundsätzlichem Charakter zum Kinder- und Jugendschutz ein.

## **5.) Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (36302)**

Zur Finanzierung dieses Produktes sind neben Geschäftsausgaben ausschließlich Personal- und Personalnebenkosten erforderlich. Aufgrund einer Personalmehrung sind diese erheblich gestiegen.

Seit dem 15.09.2021 sind die Stellen bei einer Fallzahl von 35 voll besetzt. Seit Februar 2021 hatte es Vakanzen gegeben, geeignete Fachkräfte standen nicht zeitnah zur Verfügung.

Auch die Vormünder verzeichnen einen erheblichen Anstieg anspruchsvoller Fälle mit hohen Bedarfen der Kinder. Die Unterbringung in psychiatrischen Kliniken nach wiederholten Abgänglichkeiten nimmt zu. Zudem kam es zu einer besonders hohen Zahl von Umplatzierungen, nachdem sich Projektstellen als ungeeignet erwiesen hatten.

Zu dem im Bereich der Vormundschaften/ Pflegschaften bereits entstandenen erheblichen Bearbeitungsrückstand kam aufgrund der Herausnahmen eine Vielzahl von Gerichtsverfahren, die von den Vormündern bearbeitet werden mussten.

Nachteilig erwies sich auch die Unterbesetzung bei den ASD der entsendenden Jugendämter; immer noch sind ca. 60 % der durch uns gesetzlich vertretenen Kinder durch auswärtige Jugendämter in unserem Landkreis untergebracht worden. Die auswärtigen ASD sind zunehmend schlechter zu erreichen, die Hilfeplanung stockt in so manchem Fall, weshalb eine überobligatorische Unterstützung durch die Vormünder zum Wohle der Kinder geboten ist.

Inzwischen können die gesetzlichen Aufgaben wieder erfüllt werden. Das Team der Vormünder/ Pfleger ist nun interdisziplinär aufgebaut, da der Landkreis zwei Sozialpädagoginnen hinzugewinnen konnte.

Die in den Beistandschaften von den zahlungspflichtigen Elternteilen eingezahlten Unterhaltsleistungen - früher als Mündelgelder bezeichnet - werden an die jeweils unterhaltsberechtigten Elternteile und sonstigen Leistungsträger, wie z.B. Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter u.a., weitergeleitet und sind somit beim Landkreis nur durchlaufende Posten.

<b>Jahr</b>	<b>Eingezogene / Weitergeleitete Mündelgelder</b>
2004	700.000 €
2005	650.000 €
2006	615.000 €
2007	615.000 €
2008	611.000 €
2009	528.000 €
2010	520.000 €
2011	476.000 €
2012	507.000 €
2013	469.000 €
2014	485.000 €
2015	488.200 €
2016	504.000 €
2017	419.033 €



2018	570.000 €
2019	610.227 €
2020 (Stand 31.10.20)	512.410 €
2021 (Stand 27.10.21)	497.876 €

## 6.) Bundeskinderschutzgesetz / Frühe Hilfen/Schwangerschaftskonfliktberatung (36303)

Der Beratungsanspruch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen ist aufgrund der langanhaltenden Pandemie stark gestiegen. Um diesem wichtigen Thema mehr Raum zu verschaffen, wurde als Teil der integrierten Sozialplanung des Landkreises die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz geschaffen. Die Aufgaben der Fachstelle verstehen sich als laufende Prozesse ohne Altersgrenzen, die ineinander überfließen und den Kinder- und Jugendschutz als Einheit sehen. Über die neue Homepage <https://dan-kinder-jugendschutz.de> finden Kinder und Jugendliche, Fachkräfte sowie EhrenamtlerInnen in Vereinen und Verbänden, aber auch BürgerInnen Wissenswertes und Hilfreiches zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Die Website dient der Sensibilisierung und der Aufklärung, bietet eine Übersicht von Unterstützungs- und Beratungsangeboten in Lüchow-Dannenberg und darüber hinaus und präsentiert Handlungsleitfäden sowie Videos und Broschüren für jede Zielgruppe. Neuerdings auch in leichter Sprache.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die damit auch angestrebte Entwicklung von "**Frühen Hilfen**" hat der Gesetzgeber im Zuge dieses neuen Gesetzes als Leistungstatbestand in § 16 SGB VIII konkret verankert.

Um die Fördermittel bzw. Zuwendungen vom Bund und vom Land aufgrund des gesetzlichen Auftrages gesondert darzustellen, wurde dieses Produkt in 2014 gebildet und in die weiteren Haushalte aufgenommen. Nähere Informationen dazu enthält die Produktbeschreibung.

Die Finanzierung der Schwangerenkonfliktberatungsstelle ist erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2018 dem Produkt der Frühen Hilfen zugeordnet. Bisher war die Leistung in dem Budget des FD 57 veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird auch die finanzielle Unterstützung der Beratungsstelle Violetta über diese Kostenstelle als Aufwendungen gebucht.

Seit 2020 sind in diesem Produkt die Willkommensbesuche für Familien mit Neugeborenen mit personeller und sachlicher Ausstattung geplant.

## 7.) Tageseinrichtungen für Kinder (36501)

In dem Produkt 36501 sind folgende Kostenträger eingerichtet:

- a) 365010100 Tageseinrichtungen für Kinder (interne/ Querschnittskosten)
- b) 365010101 Förderung von Einrichtungen
- c) 365010102 Projektförderung

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Um diese Ansprüche zu verwirklichen, sind die Kosten für Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Der Landkreis hält kein eigenes Angebot an Kindertageseinrichtungen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Rahmenbedingungen hierzu, insbesondere die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten zwischen den Kommunen und dem Landkreis, sind in besonderen Jugendhilfevereinbarungen geregelt. Die Betriebskostenabrechnungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen auf dem Kostenträger 365010101. Im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege jährlich fortgeschrieben. In diesem ist u.a. die Entwicklung der Versorgungsquote mit Betreuungsangeboten, die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Plätze und die Dynamik in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege dargelegt.

### a) Tageseinrichtungen für Kinder

Kostensteigerungen beim Kostenträger 365010100 für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen liegen im nach wie vor erforderlichen Ausbau der Betreuungsangebote begründet. Es setzt sich der Trend fort, dass Kinder immer früher und auch mit längeren Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden und dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz entsprechen zu können, entstehen nach wie vor weitere

Handlungsbedarfe. Die Nachfrage an Betreuung für Schulkinder ist anhaltend. Weitere Bedarfsentwicklungen, insbesondere im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingskindern und der Installation von Integrationsplätzen sind ebenfalls, unter Umständen kurzfristig unterjährig zu berücksichtigen. Entsprechend der Elternbedarfe, u.a. bedingt durch die Beitragsfreiheit, werden zunehmend Ganztagsgruppen eingerichtet, mit der Folge zusätzlicher Kosten für Personal, Räumlichkeiten für Mittagessen, Ruheräume, Hauswirtschaftliche Kräfte. Erhebliche Kostensteigerungen der Personalkosten sind mit dem Inkrafttreten des neuen NKiTaG einhergegangen. Nach dem NKiTaG sind in allen Sonderöffnungszeiten und 10er-Gruppen 2. Betreuungskräfte vorzuhalten.

Neu in Betrieb genommen ist eine eingruppige Einrichtung in Kiefen (Altersübergreifende Gruppe), eine Einrichtung mit 2 Hortgruppen, einer Krippen- und einer Elementargruppe in Clenze, eine zweite Waldkita in Gartow sowie die Erweiterung der neuen Kita in Trebel um eine halbe Elementargruppe. In Lüchow/Brunsilien sind bereits im September 2019 eine Krippen- und eine Kitagruppe als Interimslösung im Container gestartet. Dort wurde ein Anbau an das Bestandsgebäude realisiert und in 2021 fertiggestellt. In Breselenz steht im Zuge des Neubaus einer Kita die Schließung des Spielkreises bevor. Im Planbereich Hitzacker werden weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen, um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden. Darüber hinaus sind Sanierungen bzw. Ersatzbauten für Kitas an den Standorten Gartow, Schnega und Lüchow in Planung. Des Weiteren ist zu erwarten, dass aufgrund der langanhaltenden Pandemie und der daraus resultierenden Zunahme von sozial-emotional beeinträchtigten Kindern zunehmend Integrationsplätze einzurichten sind, die zu einer Reduzierung von Regelplätzen führt.

Für Schulkinder sind nach Bedarf Betreuungsplätze vorzuhalten. Dies geschieht in der Regel in Hort-Gruppen. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder besteht bisher nicht, ist jedoch von der Landesregierung für 2025 angekündigt.

#### **b) Projektförderung**

Der Kostenträger 365010102 Projektförderung beinhaltet z.B. die im Oktober 2019 veröffentlichte Richtlinie Qualität in Kitas, die die Projektrichtlinie „QuiK-Qualität in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt, das Elternforum, sowie die Familienfreizeiten, Förderprogramme zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten und sämtliche Förderungen für den Ausbau der Tagesbetreuung U3.

### **8.) Jugendfreizeitanlage Meudelfitz (36601)**

Die Jugendfreizeitanlage Meudelfitz wurde zum 01.04.2013 verpachtet. Ein jährlich fortlaufender Ansatz ist lediglich für die interne Leistungsverrechnung mit der Gebäudewirtschaft zu planen.

#### **Anlagen:**

Produktbeschreibung, Teilergebnis- und Teilfinanzplan für die Produkte

- 34101 Unterhaltsvorschussleistungen
- 36101 Kindertagesbetreuung
- 36201 Kinder-/Jugendförderung und –schutz
- 36301 Erziehungs- und Eingliederungshilfen
- 36302 Beistandschaften, Pflegerschaften, Vormundschaften
- 36303 Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz
- 36501 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz
- 42101 Sportförderung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zuschussbedarf in Höhe von 23.051.300 €

---